

ALBSTADT

DRUCKSACHE

Nr. 189/2022

Stadtkämmerei

Wild, Michaela

04.11.2022

Betrifft: Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Ö/NÖ	Zuständigkeit	Ergebnis
Verwaltungs- und Finanzausschuss	08.12.2022	N	Vorberatung	einstimmig empfohlen
Gemeinderat	15.12.2022	Ö	Entscheidung	

Beschlussvorschlag

Dem vorliegenden Satzungsentwurf wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen

Produktgruppe/Produkt/Projekt:

Bezeichnung:

Aufwendung/Auszahlungen: Euro

Finanzierung:

Planansatz Haushaltsjahr: Euro

Verpflichtungsermächtigungen

Haushaltsjahr: Euro

über- /außerplanmäßige

Aufwendungen/Auszahlungen: Euro

Haushaltmittel gesamt: Euro

davon lt. Haushaltsplan für diese

Maßnahme vorgesehen: Euro

Haushaltsmittel:

stehen zur Verfügung stehen nicht zur Verfügung stehen nur in Höhe von Euro zur Verfügung

Deckungsvorschlag:

Sachverhalt

In Albstadt wird seit dem Jahr 2010 eine Vergnügungssteuer erhoben. Diese hat neben der Funktion der Einnahmebeschaffung auch eine Lenkungsfunktion.

Aus ordnungspolitischen Gesichtspunkten soll die übermäßige Verbreitung von Spielautomaten eingeschränkt werden.

Derzeit sind in Albstadt 139 Geräte mit Gewinnmöglichkeit gemeldet; die Geräte werden von insgesamt 17 Aufstellern bereitgestellt.

Das Aufkommen aus der Vergnügungssteuer betrug vor Corona im Jahr 2018 rd. 1,8 Mio € und im Jahr 2019 rd. 1,6 Mio €.

Während Corona mit entsprechenden Lockdowns waren es im Jahr 2020 rd. 1 Mio. € und im Jahr 2021 rd. 0,5 Mio €.

Im Jahr 2022 konnten wir in den ersten 10 Monaten Einnahmen i.H.v. rd. 0,9 Mio. € verbuchen, so dass wir zum Jahresende wieder bei über 1 Mio. € an Vergnügungssteuern liegen dürften.

Die Vergnügungssteuer wurde zuletzt im Jahr 2015 auf 23 % erhöht.

Bei einer Erhöhung um 2 % Punkten ist von jährlichen Mehreinnahmen i.H.v. rd. 200.000 € auszugehen.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, den Steuersatz nach § 6 Abs. 6 der Vergnügungssteuersatzung mit Wirkung zum 01. Januar 2023 von 23 v. H. auf 25 v. H. zu erhöhen.

Steuersätze für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeiten und für andere steuerpflichtige Veranstaltungen bleiben unverändert.

Nach der Erhöhung zum 01. Januar 2023 liegt Albstadt mit seinen Steuersätzen im Bereich vergleichbarer Städte wie z.B. Esslingen, Leonberg, Herrenberg, Offenburg und Tuttlingen.